

(1) Richter kann nur sein, wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt.

(2) Die demokratische Wahl aller Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte gewährleistet, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten des Volkes ausgeübt wird.

*1. Absatz 1 bestimmt die hohen Grundanforderungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik an einen Richter gestellt werden.* Diese verfassungsrechtlichen Maßstäbe gelten nicht nur für Berufsrichter, sondern entsprechend auch für die Schöffen und die Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte, alle jene also, die in demokratischer Wahl durch Vertrauensentscheid ihrer Wähler dazu berufen wurden, über andere Recht zu sprechen.

Die Verfassung und die sozialistische Gesetzlichkeit gebieten, daß alle gerichtlichen Entscheidungen mit einem hohen Maß an Sachkenntnis, Wissen um die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und die sich daraus ergebenden Anforderungen an gesellschaftsgemäßes Verhalten sowie Einfühlungsvermögen in das Denken und Empfinden der Bürger getroffen werden. Das gilt für alle Gebiete der Rechtsprechung. So setzt die Verurteilung in einem Strafverfahren voraus, daß das Gericht mit absoluter Gewißheit das Vorliegen einer Straftat und die Schuld des Täters festgestellt hat. Nicht Wahrscheinlichkeitserwägungen, und mögen sie noch so begründet erscheinen, sondern nur das absolut sichere Wissen über vorhandene Tatsachen ist Grundlage der gerichtlichen Entscheidung. Nur ein der Wahrheit entsprechendes Urteil ist gerecht und überzeugend.

Die in der Verfassung festgelegten und in entsprechenden Gesetzen weiter ausgestalteten Grundsätze richterlicher Tätigkeit sind Ausdruck des tiefen Humanismus der sozialistischen Gesellschaftsordnung; sie machen deutlich, daß an Persönlichkeit und Tätigkeit von Richtern in der Deutschen Demokratischen Republik höchste Anforderungen gestellt werden. Bereits im Artikel 90 ist hervorgeho-